

# RS OGH 1985/1/15 4Ob504/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1985

## Norm

HGB §354

WEG §17

## Rechtssatz

Eine von den allgemeinen Bestimmungen des § 354 HGB abweichende Regelung ist im WEG insoweit nicht enthalten. Vereinbarungen, wonach ein Wohnungseigentumsorganisator zum Verwalter der betreffenden Liegenschaft bestellt wird, sind üblich. Eine Verwaltungstätigkeit fällt keineswegs völlig aus dem Rahmen der gewerblichen Tätigkeit einer solchen Gesellschaft. Der Frage der Gewerbeberechtigung kommt im vorliegenden Zusammenhang keine Bedeutung zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 504/85  
Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 504/85  
Veröff: SZ 58/5 = RdW 1985,245

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0062343

## Dokumentnummer

JJR\_19850115\_OGH0002\_0040OB00504\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)